

- Satzungsentwurf -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in 01623 Lommatzsch, Am Markt 1.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, in dem den Bürgern die geschichtliche und gegenwärtige Entwicklung der „Lommatzcher Pflege“ in Kultur, Kunst und Landschaft nahe gebracht wird.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck Zweck durch nach § 2 Abs. 1 insbesondere mit Kulturveranstaltungen, Maßnahmen im touristischen Bereich, Begegnungen und Bürgerinformationen zu allen mit dem Vereinszweck nach § 2 Abs. 1 verbundenen Bereichen. Insbesondere diejenigen Bereiche, welche die „Lommatzcher Pflege“ durch ihre Menschen und durch die Arbeit in der Vergangenheit besonders geprägt hat. Die Zweckverwirklichung wird mit Projektendurch die Unterstützung von Projekten und und mit der Unterstützung von Akteuren im ländlichen Raum sowie mit Öffentlichkeitsarbeit. Die Aktivitäten des Vereins werden unter Einsatz von Öffentlichkeitsarbeit, der Verwendung und Nutzung eines eigenen Markenzeichens bei den Medien sichergestellt. durch die Nutzung der Dachmarke „Lommatzcher Pflege“ und des Leitsatzes „Wo Werte Wachsen“ gekennzeichnet.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen gegenüber juristischen und natürlichen Personen, insbesondere bei Kulturveranstaltungen, werden gesondert geregelt. Näheres bestimmt eine Zuwendungsrichtlinie des Vereins. Juristische Personen des öffentlichen Rechts dürfen Zuwendungen nur erhalten, soweit sie selbst damit steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Juristische Personen des privaten Rechts dürfen Zuwendungen nur erhalten, wenn sie steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein fördert durch sein Handeln die Allgemeinheit und ist im Sinne von § 55 Abgabenordnung selbstlos tätig. Der Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung nach dem Wortlaut des § 55 Abgabenordnung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und an deren Verwirklichung interessiert ist. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach billigem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstandsbeschluss ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung abschließend über den Ausschluss. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist oder mit Zugang des Beschlusses der Mitgliederversammlung wirksam. Die Berufung hat bis zum endgültigen Beschluss durch die Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die Übertragung eines Anteils vom Vereinsvermögen.

(7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine Beitragsordnungsatzung bestimmt.

(2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1.) der Vorstand

2.) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen – dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Bezeichnungen können auch in der abgewandelten weiblichen Form geführt werden.

(2) Der Verein wird gemäß § 26 Bürgerliches GesetzbuchGB vom Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich im Verhinderungsfall des Vorsitzenden unter der Maßgabe auf die stellvertretenden Vorsitzenden, dass sie nur einzeln und in der Reihenfolge ausgeübt werden darf.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder ein Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung des Jahresberichts
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Vergabe von Zuwendungen an juristische und natürliche Personen gemäß nach der Maßgabe Zuwendungsrichtlinie.

(5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

(6) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, welcher die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- 1.) Ort und Zeit der Sitzung
- 2.) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- 3.) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(8) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Organen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Obliegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- 1.) der Vorstand die Einberufung aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt,
- 2.) wenn ein Drittel Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Leiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende weist in der Einladung darauf hin, dass die Sitzung nach § 7 Abs. 6 Satz 2 in jedem Fall beschlussfähig ist.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünftel erforderlich.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Schriftführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmergebnis (Zahl der „Ja-Stimmen“, Zahl der „Nein-Stimmen“, die Anzahl der Stimmenenthaltungen und die Anzahl der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung und Abwicklung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen entsprechend der Einwohnerumlage an die Gemeinden, welche es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben. Sofern der Verein aufgelöst oder durch Liquidation abgewickelt wird, werden eventuell vorhandene Vermögensgegenstände nach Rücksprache mit der zuständigen Finanzbehörde auf Beschluss des Vorstandes entsprechend der Einwohnerumlage der Gemeinde an die Gemeinden mit dem Ziel und der Auflage übertragen, diese Vermögensgegenstände im weitesten Sinne dem ursprünglichen Zweck des Vereins zuzuführen. Im Übrigen gelten dafür die §§ 51 bis 56 Abgabenordnung entsprechend.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2010 04.02.2009 durch Beschluss geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.

Lommatzsch, den 01. März 2010

Dr. Anita Maaß
Vorsitzende

.....
Vorsitzender